



TÜVRheinland®
DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

**Personen zur Durchführung von Gefährdungsanalysen an
Trinkwasser-Installationen
(VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwas-
serhygiene (TWH))**

nach

VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2

(Stand: Juni 2018)

INHALT

1	Allgemeines	3
2	Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen	5
3	Zertifizierungsverfahren	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Antragstellung	6
3.3	Einzureichende Nachweise	6
3.4	Zulassung zum Zertifizierungsverfahren.....	7
3.5	Prüfung	7
3.5.1	Allgemeines.....	7
3.5.2	Prüfungsinhalt und -ablauf.....	7
3.5.3	Bewertung der Prüfungsergebnisse (Erst- und Wiederholungsprüfungen)	8
3.5.4	Wiederholungsprüfung.....	8
3.6	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....	9
3.7	Ausweise für die Baustelle, Prüfzeichen und Prüfbescheinigungen.....	10
3.8	Veröffentlichungen	11
3.9	Gültigkeit.....	11
3.10	Überwachung.....	11
3.11	Verlängerung	12
3.12	Aussetzung	12
3.13	Erlöschen	12
4	Informationspflichten	13
5	Sonderprüfungen	13
6	Kosten	13
7	Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand	13
Anhang A	Qualifikationsanforderungen (normativ)	14
Anhang B	Prüfung (normativ)	15
B 1	Ausschuss.....	15
B 2	Prüfer (Experten des Prüfungsausschusses)	15
Anhang C	Muster-Vorlage für die Gefährdungsanalyse an Trinkwasser-Installationen (informativ)	17
Anhang D	Durchführung von Sonderprüfungen (normativ)	18

1 Allgemeines

Die Bewertung der Trinkwasserbeschaffenheit sowie der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Planung, Errichtung und Betrieb einer Trinkwasser-Installation setzt eine entsprechende Fachkunde (Berufsausbildung und Berufserfahrung) der beurteilenden Personen voraus. Diese Personen müssen jederzeit in der Lage sein, die geforderte Qualifikation nachzuweisen.

Zur Anwendung der Richtlinienreihe VDI 6023 ist ergänzend zur einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufserfahrung eine zusätzliche Qualifikation im Bereich der Trinkwasserhygiene erforderlich.

Dieses Zertifizierungsprogramm wurde vom DIN CERTCO Zertifizierungsausschuss ZA-VDI 6023 in Kooperation mit der VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik (VDI-GBG) unter Beteiligung der interessierten Kreise erarbeitet und von diesem am 28. März 2017 verabschiedet.

Es legt das Verfahren von DIN CERTCO zur Zertifizierung von Personen mit der Qualifizierung der Kategorie Trinkwasserhygiene (VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene) nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2 sowie deren Überwachung im Rahmen einer Personenzertifizierung fest.

Die Zertifizierung soll den Nachweis erbringen und durch ein Zertifikat bestätigen, dass die von DIN CERTCO zertifizierten Personen über die zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse an einer Trinkwasser-Installation nötige Qualifikation verfügen. Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren müssen den Nachweis über die geforderten Voraussetzungen erbringen, ihre Fachkenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer Prüfung nachweisen und ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch geeignete Maßnahmen langfristig aufrechterhalten. Das Überwachungsverfahren (siehe Abschnitt 3.10) stellt sicher, dass die Konformität mit den definierten Anforderungen auch langfristig gegeben ist.

Gegenüber dem Auftraggeber wird durch das Zertifizierungszeichen „nach VDI-Richtlinie geprüft“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Qualifikation sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Überwachung stellt zudem sicher, dass Anforderungen des Zertifizierungsprogramms auch während der Laufzeit des Zertifikats erfüllt werden. Der Auftraggeber erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Dienstleistungsauswahl berücksichtigen kann.

Die Personen erhalten das Zeichennutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „nach VDI-Richtlinie geprüft“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 2 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de/6023) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 1. Juli 2018.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Personen zur Durchführung von Gefährdungsanalysen an Trinkwasser-Installationen (VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene (TWH))“ (2017-03) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Ergänzung von Anhang D Durchführung von Sonderprüfungen (normativ)
- b) Neues Ausgabedatum VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01
- c) Anhang B1 ... drei Prüfer (pro sechs Teilnehmer) ...
- d) Redaktionelle Änderungen

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Personen zur Durchführung von Gefährdungsanalysen an Trinkwasser-Installationen (VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene (TWH))“ (2017-03)

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen:

- VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2:2018-01 „Hygiene in Trinkwasser-Installationen – Gefährdungsanalyse“
- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Zertifizierungsverfahren

3.1 Allgemeines

Der VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene (TWH) hat im Gesamtzusammenhang der VDI 6023 die höchste Qualifikation für die Bewertung der Trinkwasserqualität.

Mit dieser Qualifikation ist er für folgende Leistungen an der Trinkwasser-Installation befähigt (siehe auch Abbildung 1):

- Prüfung der geplanten Ausführung
- Baubegleitung während der Ausführung
- Hygiene-Erstinspektion vor der Abnahme
- Festlegung von Probenahmestellen für Trinkwasseruntersuchungen
- Erarbeitung von Gefährdungsanalysen nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2

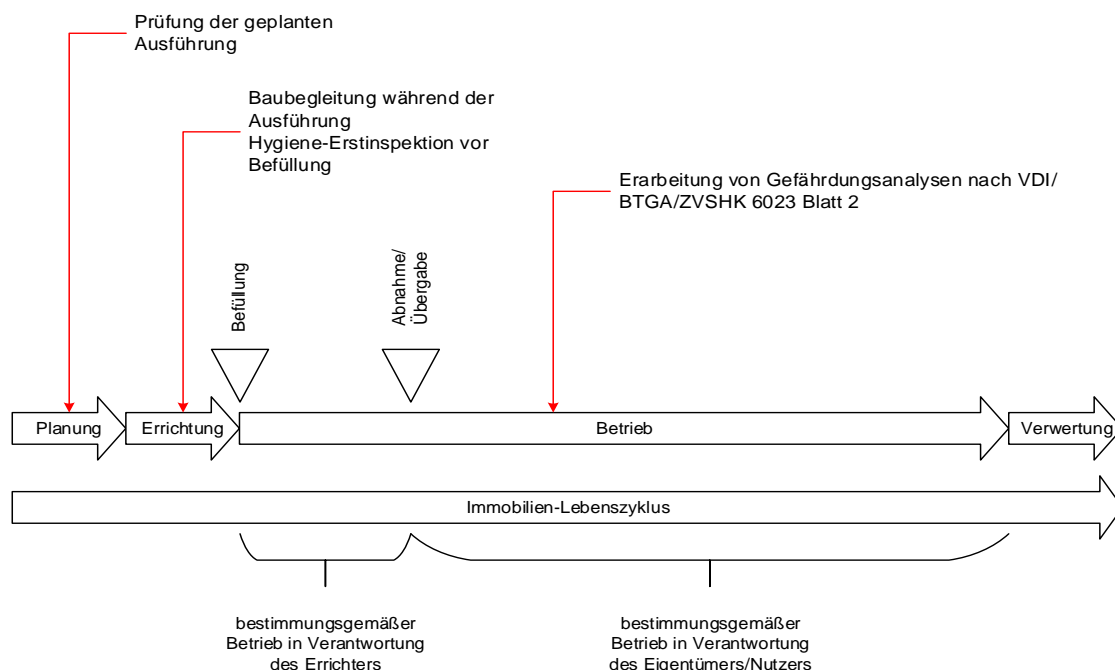


Abbildung 1 Aufgaben des VDI-BTGA-ZVSHK-geprüften Sachverständigen TWH im Lebenszyklus der Trinkwasser-Installation

Die in VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2 geforderten Kenntnisse, die der Antragsteller mit einer Prüfung nachweisen muss, können nicht umfassend durch Schulungen erworben werden (siehe DIN EN ISO/IEC 17024). Die erforderliche Erfahrung kann nur durch umfangreiche, einschlägige und zeitnahe Berufserfahrung erworben werden.

Das Zertifizierungsverfahren mündet in der Erteilung eines Zertifikats „VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene (TWH)“ inklusive eines ergänzenden Ausweises durch DIN CERTCO.

3.2 Antragstellung

Das Zertifizierungsverfahren beginnt mit einem formellen schriftlichen Antrag des Antragstellers bei DIN CERTCO.

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die in Abschnitt 2 genannten Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen an.

3.3 Einzureichende Nachweise

Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2 ist mit dem Antrag auf Zertifizierung durch die Teilnehmer über die folgenden schriftlich einzureichenden Nachweise zu belegen:

- Nachweis einer Fachausbildung als Ingenieur, Meister oder staatlich geprüften Techniker durch eine Urkunde, ordentliche VDI-Mitgliedschaft oder engineerING card, Meisterbrief, Technikerzeugnis in einschlägiger Fachrichtung mit Schwerpunkten in Rohrnetzberechnung, Rohrleitungsbau, Werkstoffkunde und Wasserbehandlung; dies ist i. d. R. gegeben bei Studiengängen der TGA, Umwelt- und Hygienetechnik, Versorgungstechnik, Energie- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik

und eine mindestens 5-jährige, nicht länger als drei Jahre zurückliegende Berufserfahrung mit Tätigkeitsschwerpunkt in der Trinkwasser-Installationen, dabei Beteiligung an mindestens fünf einschlägigen Gutachten (Erfahrungen in der Erstellung von Gefährdungsanalysen und/oder der Sanierung von Trinkwasser-Installationen), die vorzulegen sind.

Dies ist nachzuweisen durch Tätigkeitsnachweise oder Arbeitszeugnisse, Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers oder Referenzen freiberuflicher Tätigkeiten.

Bei erfolgreich abgeschlossener technischer Ausbildung in einer anderen Fachrichtung oder anderen Schwerpunkten innerhalb der Ausbildung kann die einschlägige Fachkunde durch Berufserfahrung von mindestens 7 Jahren (innerhalb der letzten 10 Jahre) in der Planung, Errichtung und dem Betrieb, sowie gutachterlicher Tätigkeit im Bereich der Trinkwasser-Installation kompensiert werden.

- Qualifizierungsnachweis über eine bestandene Hygieneprüfung der Kategorie A durch VDI-Urkunde nach VDI/DVGW 6023 mit aktueller Kenntnis über die Schulungsinhalte der Kategorie A nach VDI/DVGW 6023 oder Qualifizierungsnachweis über eine bestandene Prüfung zur ZVSHK-Schulung „Fachkraft Trinkwasserhygiene“
- Sofern die Schulung länger als fünf Jahre zurückliegt, ist ein zusätzlicher Nachweis über eine entsprechende Auffrischungsschulung durch einen vom VDI geprüften Schulungspartner oder den ZVSHK erforderlich.

Für einen reibungslosen Durchlauf ist es erforderlich, dass DIN CERTCO alle Unterlagen rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 10 Arbeitstage vor Prüfungsbeginn, zur Überprüfung auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren vorliegen.

3.4 Zulassung zum Zertifizierungsverfahren

DIN CERTCO prüft den Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren (Kombination aus Prüfung und Zertifizierung) einschließlich der erforderlichen Nachweise auf Vollständigkeit und Plausibilität.

DIN CERTCO benachrichtigt den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren und fordert ggf. weitere Unterlagen nach. Bei abgeschlossener positiver Bewertung wird der Antragsteller zum Zertifizierungsverfahren zugelassen.

Eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Zertifizierung wird dem Antragsteller ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Die Zulassung zum Zertifizierungsverfahren erlischt, wenn:

- der Antragsteller von seinem Antrag zurücktritt und dies DIN CERTCO schriftlich mitteilt
- der Antragsteller durch die eingereichten Unterlagen die geforderte Qualifikation nicht nachweist
- zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die bei vorheriger Kenntnis zur Nichterteilung der Zulassung geführt hätten

In allen vorgenannten Fällen hat der Antragsteller die Kosten für die Bearbeitung der Antragsunterlagen zu tragen.

3.5 Prüfung

3.5.1 Allgemeines

Die Prüfung nach diesem Zertifizierungsprogramm ist zentraler Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens. Als Prüfung wird der Komplex von Maßnahmen bezeichnet, mit denen durch DIN CERTCO festgestellt wird, inwieweit ein Prüfungsteilnehmer über die für die Zertifizierung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

Alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsgeschehen stehenden Informationen werden von der Zertifizierungsstelle vertraulich behandelt.

Die Prüfungen erfolgen in deutscher Sprache durch von DIN CERTCO anerkannte Prüfer.

3.5.2 Prüfungsinhalt und -ablauf

Die Prüfung umfasst theoretische und praktische Prüfungsblöcke (jeweils Einzelprüfungen).

- eine schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren
- praktische Prüfung: schriftliche, gutachterliche Bewertung von in Bildmaterial dargestellten Teilen von Trinkwasser-Installationen, Messprotokollen, Analysenberichten, Anlagen dokumentation
- mündliche Prüfung als Fachgespräch

Der theoretische Block der Prüfung legt den Schwerpunkt auf die spezifischen Inhalte gemäß Anhang A, enthält aber ebenfalls Fragen zum Grundlagenwissen. Er umfasst mindestens 21 Fragen aus den Themen gemäß VDI/DVGW 6023 und VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2, die in 60 Minuten schriftlich zu beantworten sind. Alle Fragen sind als „Multiple Choice“ angelegt.

Der praktische Block deckt die Prüfungen ab, die während der Tätigkeit als VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene auftreten können. Er umfasst 120 Minuten, in denen der Antragsteller anhand von vorgelegter Fotodokumentation und/oder Zeichnungen, ggf. direkt an Anlagen, die nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2 für die Erstellung von Gefährdungsanalysen erforderlichen Schritte erkennen, durchführen und schriftlich dokumentieren muss. Als Hilfsmittel sind im praktischen Prüfungsblock alle Unterlagen sowie etwaige bereitgestellte Geräte zugelassen. Telekommunikation oder Internetnutzung ist nicht zugelassen.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem 30-minütigen Fachgespräch. Die Fragen sind vom Prüfungsteilnehmer frei zu beantworten.

3.5.3 Bewertung der Prüfungsergebnisse (Erst- und Wiederholungsprüfungen)

Die Prüfungsblöcke werden durch DIN CERTCO bewertet. Für ein Bestehen der Gesamtprüfung ist das Erreichen von jeweils mindestens 70 % der möglichen Punktzahl in den Prüfungsblöcken erforderlich. Werden in einem Prüfungsblock weniger als 70 % der möglichen Punktzahl erreicht, so wird dieser Prüfungsblock als nicht bestanden bewertet.

Einzelne Grundsatzfragen können besonders gewichtet sein, diese sind dann besonders gekennzeichnet.

Das Prädikat eines Prüfungsblocks lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

Das Gesamtprädikat der Prüfung lautet:

- "bestanden", wenn alle Prüfungsblöcke mit "bestanden" bewertet wurden
- "nicht bestanden" in allen anderen Fällen.

Die abschließende Gesamtbewertung erfolgt durch DIN CERTCO nach Eingang der Prüfungsunterlagen und Ergebnisse (siehe Abschnitt 3.6).

3.5.4 Wiederholungsprüfung

Wird die Prüfung als "nicht bestanden" bewertet, so kann der Teilnehmer die Prüfung nach Vorlage eines schriftlichen Antrags wiederholen. Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des abschließenden Prüfungsergebnisses durch DIN CERTCO bei der Zertifizierungsstelle gestellt werden.

Die erstmalige Wiederholung der Prüfung umfasst den Prüfungsblock oder die Prüfungsblöcke, der oder die als "nicht bestanden" bewertet wurde(n).

Wird die erste Wiederholungsprüfung wiederum als "nicht bestanden" bewertet, so ist auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Der Antrag muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der erneut nicht bestandenen Einzelprüfung gestellt werden.

Die zweite Wiederholungsprüfung umfasst den gesamten Umfang der ersten Prüfung.

3.6 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse und der Eingangsvoraussetzungen entscheidet DIN CERTCO über die Vergabe/Nichtvergabe und Nutzung des Zertifikats „VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene“. Bei Entscheidung auf Nichtvergabe des Zertifikats ist diese Entscheidung dem betreffenden Teilnehmer formlos schriftlich durch DIN CERTCO mitzuteilen.

Bei positiver Entscheidung wird das Zertifikat unter dem Datum der Entscheidung auf den Namen des Teilnehmers und (je nach Wunsch des Teilnehmers) der Angabe seines Wohnorts und/oder des entsendenden Unternehmens von DIN CERTCO ausgestellt. Es wird von DIN CERTCO unterzeichnet, mit dem Stempel der Zertifizierungsstelle versehen und dem Teilnehmer in der Regel 6 Wochen nach Ablegung der Prüfung durch DIN CERTCO, in der Regel auf dem Postweg, übergeben.

Mit der Vergabe des Zertifikats vergibt DIN CERTCO das Nutzungsrecht für das VDI-Zeichen „nach VDI-Richtlinie geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen persönlichen Registernummer und den entsprechenden Vorlagen für das Prüfzeichen und die Prüfbescheinigung für Gefährdungsanalysen nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2.



Aufbau der Registernummer:

PZ-TWH-000

Der VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene ist berechtigt, das Prüfzeichen mit Registernummer und Richtlinienbezug (nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2) für gutachterliche Tätigkeiten im Geltungsbereich der Richtlinienreihe VDI 6023 für den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie als persönliche Signatur zu verwenden. Dazu werden von der VDI-Gesellschaft Bauen und Gebäudetechnik den Mitgliedern Hilfsmittel, wie z. B. Stempel angeboten.

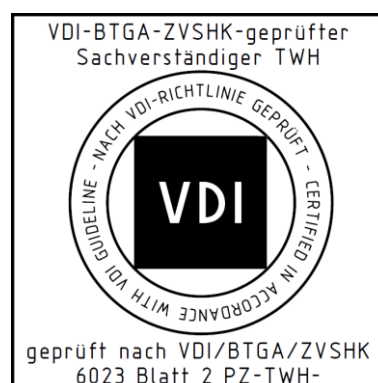


Abbildung 2 Muster-Stempel zur Kennzeichnung von Schreiben und Gutachten

Hinweis: Bei der Prüfzeichenvergabe durch den VDI-BTGA-ZVSHK-geprüften Sachverständigen Trinkwasserhygiene ist durch diesen sicherzustellen, dass im Rahmen der Überwachung, Verlängerung oder im Fall von Sonderprüfungen (siehe Abschnitte 3.10, 3.11 und 5) DIN CERTCO alle Ergebnisse der Hygienebewertung verfügbar gemacht werden können. Dies ist ggf. vertraglich mit dem Kunden zu vereinbaren.

Zusätzlich erhalten die VDI-BTGA-ZVSHK-geprüften Sachverständigen Trinkwasserhygiene Zugriff auf die Richtlinienreihe VDI 6023 über die VDI-Online-Bibliothek (VDI-VOB) unter www.vdi.de/vdi-vob.

3.7 Ausweise für die Baustelle, Prüfzeichen und Prüfbescheinigungen

Darüber hinaus erhält der Zertifikatinhaber einen begleitenden Ausweis zur Dokumentation seiner Qualifikation vor Ort.



Abbildung 3 Muster-Ausweis zur Dokumentation der Qualifikation vor Ort

Außerdem ist der Zertifikatinhaber berechtigt, bei bestandener Hygiene-Erstinspektion eine entsprechende Prüfbescheinigung mit detaillierter Angabe aller Prüfpunkte auszustellen und das Prüfzeichen des VDI zu vergeben (siehe auch den Hinweis in Abschnitt 3.6). Einen vollständig ausgefüllten Muster-Aufkleber für Trinkwasser-Installationen nach VDI 6023 zeigt Abbildung 4.



Abbildung 4 Muster-Aufkleber zur Kennzeichnung von Trinkwasser-Installation

Die erforderlichen Vorlagen für die Prüfbescheinigungen und die Prüfzeichen sind über DIN CERTCO zu beziehen.

3.8 Veröffentlichungen

DIN CERTCO führt ein Verzeichnis der VDI-BTGA-ZVSHK-geprüften Sachverständigen Trinkwasserhygiene, hält es auf dem aktuellen Stand und macht es für die Öffentlichkeit zugänglich. Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO unter www.dincertco.de/6023 abgerufen werden.

3.9 Gültigkeit

Ein im Rahmen der Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17024 durch DIN CERTCO vergebenes Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Nach Ablauf von insgesamt fünf Jahren kann auf Antrag des Zertifikatinhabers die Gültigkeit des Zertifikats um weitere fünf Jahre verlängert werden (siehe Abschnitt 3.11).

Eine Kündigung durch den Zertifikatinhaber ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief gegenüber DIN CERTCO zu erklären. DIN CERTCO bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats.

Alle personenbezogenen Daten werden bei DIN CERTCO gemäß der Datenschutz-Grundverordnung in der aktuellen Version gespeichert und in automatisierten Verfahren bearbeitet. Der Nutzung dieser Daten zum Zweck der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung kann jederzeit widersprochen werden.

3.10 Überwachung

Um die Gültigkeit des Zertifikats während der Laufzeit aufrechtzuerhalten, hat der Zertifikatinhaber erstmalig im dritten Jahr nach der Erstzertifizierung nachzuweisen, dass seine Kenntnisse und Fertigkeiten aktuell sind und er regelmäßig Tätigkeiten nach der Richtlinienreihe VDI 6023 ausführt.

Zu diesem Zweck hat der VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfter Sachverständiger Trinkwasserhygiene geeignete Nachweise über theoretische und praktische Tätigkeiten bei DIN CERTCO einzureichen, z. B.:

- schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Zertifikatinhaber in der zurückliegenden Zeit im Wesentlichen im einschlägigen Bereich tätig war
- Referenzliste über Projekte, bei denen der Zertifikatinhaber nach VDI 6023 eingesetzt wurde (Referenzliste mit Angaben bezüglich Auftraggeber, Projektbeschreibung, Verantwortungsbereich, Zeitraum etc.), bzw. Dokumentation der verwendeten Prüfsiegel auf Trinkwasser-Installationen (normativ)
- Empfehlungsschreiben von Auftraggebern, Partnern etc.
- schriftliche Arbeiten (z. B. Gutachten, Referententätigkeiten, wissenschaftliche Vorträge und Veröffentlichungen) des Zertifikatinhabers im Rahmen der Tätigkeit als VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene
- Nachweis des Zertifikatinhabers über die Teilnahme an mindestens drei geeigneten Lehrgängen, Erfahrungsaustauschkreisen etc., um die Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten und sich speziell über Entwicklungen auf dem Gebiet der Richtlinienreihe VDI 6023 auf dem Laufenden zu halten

Werden die Bedingungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikats inhaltlich oder termingemäß nicht erfüllt, verliert das Zertifikat sofort seine Gültigkeit.

DIN CERTCO ist berechtigt im Rahmen der Überwachungstätigkeit vollständige Unterlagen zu von der Zertifizierungsstelle ausgewählten Stichproben anzufordern und die sachgerechte Verwendung des VDI-Prüfzeichens zu überprüfen. Alle Informationen aus Prüfberichten werden von DIN CERTCO und denen von DIN CERTCO beauftragten Gutachtern vertraulich behandelt.

3.11 Verlängerung

Nach Ablauf von insgesamt fünf Jahren kann auf Antrag des Zertifikatinhabers die Gültigkeit des Zertifikats um weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registernummer beibehalten.

Bei einer Verlängerung muss der Zertifikatinhaber aktualisierte Nachweise über seine praktische Erfahrung, Tätigkeiten als VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständiger Trinkwasserhygiene, Besuch von Lehrgängen etc. bei DIN CERTCO einreichen (siehe Abschnitt 3.10).

DIN CERTCO bewertet aufgrund aller vorliegenden Nachweise, ob der VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständiger Trinkwasserhygiene für die Verlängerung eine ausreichende Praxiserfahrung hat und ob er sich in den vergangenen Jahren über Entwicklungen auf dem Gebiet der Richtlinienreihe VDI 6023 weitergebildet hat. Es gelten die Kriterien nach Abschnitt 3.10.

Sofern die im Rahmen der Verlängerung des Zertifikats eingereichten Nachweise als nicht ausreichend bewertet werden oder sich die Richtlinienreihe VDI 6023 gravierend verändert hat, behält sich DIN CERTCO das Recht vor, eine erneute Prüfung der Kompetenz des Zertifikatinhabers nach Abschnitt 3.5 zu fordern.

Werden diese Bedingungen zur Verlängerung des Zertifikats inhaltlich und termingemäß erfüllt, wird die Gültigkeit des Zertifikats durch DIN CERTCO um weitere fünf Jahre verlängert. Darüber erhält der Zertifikatinhaber einen schriftlichen Nachweis.

Das verlängerte Zertifikat unterliegt den gleichen Bedingungen der Überwachung wie das Erstzertifikat.

3.12 Aussetzung

DIN CERTCO ist berechtigt, das Zertifikat in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Zertifikatinhaber wird hierüber schriftlich informiert und ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt, das Zertifikat, den Ausweis sowie das Zeichen mit der zugehörigen Registernummer zu verwenden.

3.13 Erlöschen

Das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer erlischt mit dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum, wenn nicht vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats eine Verlängerung bei DIN CERTCO beantragt wurde. Das Zertifikat erlischt vor Ablauf der regulären Gültigkeit, wenn gegen dieses Zertifizierungsprogramm oder ergänzende Dokumente verstoßen wird. Das Erlöschen des Zertifikats wird schriftlich mitgeteilt.

4 Informationspflichten

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle wichtigen Änderungen, die die Zertifizierung betreffen (z. B. Änderung der Anschrift, Austritt aus dem Unternehmen) DIN CERTCO unverzüglich bekannt zu geben. Verletzt der Zertifikatinhaber diese Informationspflicht wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand gemäß gültiger Gebührenordnung fällig.

5 Sonderprüfungen

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtliche Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten.

Eine Sonderprüfung kann z.B. durchgeführt werden:

- bei festgestellten Mängeln,
- auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO, falls DIN CERTCO zu der Annahme kommt, dass ein Inhaber des Zertifikats dem Anspruch an die Qualität nicht oder nicht mehr ausreichend gerecht wird,
- auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt. Dies gilt insbesondere für Anträge der AG-Gütesicherung Hygiene des VDI-Fachbereichs TGA.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO gemäß Anhang D festgelegt.

Werden bei einer von DIN CERTCO in Auftrag gegebenen Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

DIN CERTCO ist berechtigt, im Rahmen der Sonderprüfung vollständige Unterlagen zu den in Rede stehenden Mängeln anzufordern und die sachgerechte Verwendung des VDI-Prüfzeichens zu überprüfen (siehe hierzu den Hinweis in Abschnitt 3.7). Alle Informationen aus Prüfberichten, Kundenunterlagen etc. werden von DIN CERTCO und den von ihr ggf. beauftragten Gutachtern vertraulich behandelt.

6 Kosten

Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der jeweils dazugehörigen gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO. Das Zertifikat wird erst dann rechtskräftig, wenn die hierfür bestimmten Gebühren entrichtet wurden. Das Zertifikat bleibt nur solange rechtskräftig, wie die laufenden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung entrichtet werden.

7 Haftung/Beschwerden/Gerichtsstand

Diese Punkte werden ausführlich in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO beschrieben.

Anhang A Qualifikationsanforderungen (normativ)

Der Antragsteller muss in den folgenden Gebieten über ausreichende Kenntnisse verfügen:

Allgemeine Grundlagen

- Aufgaben und Pflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers und der Nutzer z. B. nach TrinkwV 2001, AVBWasserV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Aufgaben und Pflichten eines Sachverständigen für Gefährdungsanalysen
- Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesundheitsamts
- Grundlagen der Eignung als Sachverständiger für Gefährdungsanalysen und zur Festlegung von Probenahmestellen

Durchführung der Gefährdungsanalyse

- Vorgespräch mit dem Auftraggeber
- Prüfung und Bewertung der vorhandenen Unterlagen
- Bewertung von Probenahmeprotokollen und Laborberichten

Ortsbesichtigung

- systematisches Vorgehen
- Dokumentation des Istzustands

Gefährdungsanalyse als Gutachten

- Gutachtenform nach DIN 1422
- Nutzerkreis, zielgruppengerechte Darstellung von Ergebnissen

Rechtliche Aspekte

- Bedeutung der allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Vorsorgeprinzip
- Bedeutung der Begriffe Fahrlässigkeit, Vorsatz, billigendes Inkaufnehmen
- im Verkehr erforderliche Sorgfalt
- relevante Rechtsgrundlagen, z. B. IfSG, AVBWasserV, TrinkwV 2001, MBO, UBA-Empfehlungen
- relevante Aspekte aus Mietrecht (BGB) und WEG
- relevante Aspekte zu Haftung und Schadenersatz nach § 823, § 280, § 839 BGB, § 319 StGB
- Aufklärungs- und Hinweispflicht des Sachverständigen gegenüber dem Auftraggeber
- Sorgfaltspflicht/Befangenheit des Sachverständigen, unzulässiges Vertriebsinteresse

Die o. g. Schulungsinhalte werden in Form von Vorträgen, Demonstrationen und praktischen Übungen vermittelt und durch Beispiele vertieft.

Anhang B Prüfung (normativ)

B 1 Ausschuss

Dem von DIN CERTCO im Rahmen der Prüfungen eingesetzten Ausschuss gehören drei Prüfer (pro sechs Teilnehmer) als beschlussfähiges Prüfungsgremium an, deren Qualifikation nach Abschnitt B 2 nachgewiesen ist, sowie ein Vertreter der Zertifizierungsstelle zur Überwachung und Dokumentation).

Der Ausschuss ist zuständig für:

- die Gesamtauswahl der Prüfungsfragen (Prüfungsfragenkatalog)
- die Beurteilung der Einzelprüfungen und die Festlegung des Gesamtergebnisses einer Prüfung
- die Dokumentation der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsgremium ist nur mit allen Mitglieder beschlussfähig. Der Ausschuss muss zu einem einstimmigen Urteil kommen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

B 2 Prüfer (Experten des Prüfungsausschusses)

Die Prüfer sind Mitglieder des Prüfungsausschusses und von DIN CERTCO zu benennen.

Die Prüfer müssen jeden möglichen Interessenkonflikt bei jedem Kandidaten unmittelbar angeben, damit DIN CERTCO Maßnahmen ergreifen und aufzeichnen kann, die sicherstellen, dass Vertraulichkeit und Unparteilichkeit der Prüfung nicht gefährdet werden.

B.2.1.1 Allgemeine Anforderungen an Prüfer

Prüfer müssen die Anforderungen von DIN CERTCO erfüllen. Die Auswahl- und Zulassungsverfahren stellen sicher, dass die Prüfer:

- das zutreffende Zertifizierungsprogramm verstehen
- die Prüfverfahren und -dokumente anwenden können
- in dem zu prüfenden Bereich kompetent sind
- die Sprache der Prüfung sowohl schriftlich als auch mündlich fließend beherrschen; unter besonderen Umständen, wenn ein Dolmetscher oder Übersetzer eingesetzt wird, muss die Zertifizierungsstelle über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass dies nicht die Gültigkeit der Prüfung beeinträchtigt
- alle bekannten Interessenkonflikte identifiziert haben, um sicherzustellen, dass unparteiische Beurteilungen getroffen werden

B.2.1.2 Fachliche Anforderungen an Prüfer

Prüfer müssen die Anforderungen von DIN CERTCO erfüllen. Die Auswahl- und Zulassungsverfahren stellen sicher, dass der Prüfer in dem zu prüfenden Bereich tätig ist. Außerdem hat sich der Prüfer ständig auf den aktuellen Stand der Technik zu halten. In dem zu prüfenden Bereich „Theoretische Prüfung“ muss er über theoretische Grundlagen in der Trinkwasserinstallation verfügen. In dem zu prüfenden Bereich „Praktische Prüfung und

mündliche Prüfung“ muss der Prüfer über theoretische Grundlagen und Erfahrungen in der aktiven Durchführung von Gefährdungsanalysen in der Trinkwasser-Installation verfügen.

B.2.1.3 Anerkennung und Überwachung von Prüfern

Der Prüfer muss mit DIN CERTCO eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung schließen, die Vorkehrungen, einschließlich zu Vertraulichkeit und zu Interessenkonflikten, mit jeder Stelle abdeckt, die ausgegliederte Arbeiten im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsprozess bereitstellt.

DIN CERTCO überwacht die Leistungsfähigkeit der Prüfer sowie die Verlässlichkeit ihrer Urteilsfähigkeit (z. B. durch Vor-Ort-Beobachtung, Bewertungen der Berichte der Prüfer, Feedback von Kandidaten). Werden Mängel festgestellt, so werden Korrekturmaßnahmen ergriffen

Anhang C Muster-Vorlage für die Gefährdungsanalyse an Trinkwasser-Installationen (informativ)

Gefährdungsanalyse für Trinkwasser-Installationen nach VDI/BTGA/ZVSHK 6023 Blatt 2



Die Trinkwasser-Installation:

im Objekt:

wurde durch den unten genannten VDI-BTGA-ZVSHK-geprüften Sachverständigen Trinkwasserhygiene einer Gefährdungsanalyse unterzogen.

Datum, Ort:

Name, Vorname:

Registernummer:

Unterschrift:

VDI-BTGA-ZVSHK-geprüfte Sachverständige Trinkwasserhygiene

Inhalt der Gefährdungsanalyse:

- **Feststellungen**
Darstellung der vorgefundenen Ausführungen in Schrift und Bild
- **Erläuterungen**
Vorgaben der technischen Regelwerke
- **Bewertung**
Begründung, warum die vorgefundene Ausführung zu einem gesundheitlichen Risiko führen kann
- **Risikoeinschätzung**
Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass der Mangel zu einer nachteiligen Veränderung des Trinkwassers nach TrinkwV führt oder ein gesundheitliches Risiko darstellen kann.
Die Risikoeinschätzung hat in Anlehnung an das Arbeitsblatt DVGW W 556 zu erfolgen. Sie dient der Priorisierung von Risiken mit Blick auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die Trinkwasserbeschaffenheit und die daraus abzuleitenden Maßnahmen.
- **Maßnahmen**
Aufzeigen geeigneter Möglichkeiten, wie ein Mangel oder ein Missstand beseitigt werden kann, sodass keine weiteren Risiken von dem Anlagenteil ausgehen können und die Anlage wieder bestimmungsgemäß betrieben werden kann.

Anhang D Durchführung von Sonderprüfungen (normativ)

Das von DIN CERTCO im Auftrag vom Verein Deutsche Ingenieure (VDI) vergebenen Zeichen „nach VDI-Richtlinie geprüft“ steht für Qualität, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz und damit für durchweg positive Attribute.

Mit ihnen können zertifizierte Personen ihre richtlinienkonformen Dienstleistungen kennzeichnen, sofern sie ein ordnungsgemäßes Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren durchlaufen haben. Diese Zertifizierungsverfahren werden nach strengen Akkreditierungsregeln gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 durchgeführt und begründen damit den Erfolg und das Ansehen des vergebenen VDI-Zeichens.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Zeichen wird von DIN CERTCO regelmäßig überwacht. Bei einer missbräuchlichen Verwendung leitet DIN CERTCO die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung, z. B. in Form von Sonderprüfungen ein. Diese können auch durch Dritte auf begründeten Verdacht und unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich beantragt werden (siehe hierzu auch den Abschnitt „Sonderprüfung“ des jeweiligen Zertifizierungsprogramms und die AGB von DIN CERTCO).

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem zuständigen Schiedsausschuss festgelegt.

Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt drei Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- einem von DIN CERTCO zu benennenden anerkannten Prüfer bei Prüfungen (dieser ist gleichzeitig auch der Vorsitzende des Schiedsausschusses)
- einem benannten Vertreter des zuständigen Zertifizierungsausschusses nach Festlegung durch den Zertifizierungsausschuss
- einem benannten Vertreter des zuständigen Fachausschusses nach Festlegung durch den Fachausschuss

Ablauf und Ergebnis der Sonderprüfung

Das Sonderprüfungsverfahren beginnt auf schriftlichem Antrag Dritter (in der Regel die VDI-AG Gütesicherung) bei DIN CERTCO und unter Vorlage entsprechender Nachweise/Belege.

In unbegründeten Fällen oder wenn die Sonderprüfung keine Aussicht auf Erfolg hat, kann DIN CERTCO die Sonderprüfung unter Hinweis auf die Aussichtslosigkeit zurückweisen. Die Entscheidung ist zu begründen.

DIN CERTCO informiert den Dritten und die Mitglieder des Schiedsausschusses innerhalb von zwei Wochen über die Einleitung der Sonderprüfung.

Dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses obliegt die Leitung der Sonderprüfung. Insbesondere führt er die Korrespondenz mit den Beteiligten sowie den Vorsitz bei den Verhandlungen. Er setzt nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Schiedsausschusses die Termine fest, spricht die erforderlichen Einladungen aus und sorgt für die Zustellung der ergangenen Entscheidungen an DIN CERTCO.

Für die geschäftsstellenmäßige Betreuung der Sonderprüfung und die Unterstützung des Vorsitzenden des Schiedsausschusses ist DIN CERTCO zuständig.

Alle Unterlagen, die das Verfahren betreffen, sind Mitgliedern des Schiedsausschusses gleichzeitig in gleicher Weise zu übermitteln.

Der Schiedsausschuss tritt in der Regel am Sitz des VDI zusammen.

Der Schiedsausschuss kann, wenn ihm dieses sachdienlich erscheint, die am Verfahren unmittelbar Beteiligten sowie andere Personen persönlich anhören.

Über die Verhandlungen und Entscheidung (inkl. der Begründungen) des Schiedsausschusses sind jeweils Niederschriften abzufassen, die die Teilnehmer, Ort und Datum sowie wesentliche Ergebnisse der Anhörung von am Verfahren nicht unmittelbar beteiligten Personen enthalten müssen und vom Vorsitzenden des Schiedsausschusses nach Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

Der Schiedsausschuss teilt DIN CERTCO das Ergebnis binnen 90 Tagen schriftlich mit. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit.

Auf Grundlage der Entscheidung des Schiedsausschusses ist DIN CERTCO zum Schutz des VDI-Zeichens berechtigt, die Zertifizierung bis auf Widerruf auszusetzen bzw. in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zu löschen. In beiden Fällen ist der Zertifikatinhaber nicht mehr berechtigt, das Zertifikat bzw. das Zeichen zu nutzen.

Unabhängig vom Ergebnis der Sonderprüfung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen.

Das Sonderprüfungsverfahren ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Schiedsausschusses und sonstige hinzugezogene Personen haben grundsätzlich Stillschweigen über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Schiedsausschuss bekannt gewordenen Unterlagen und Angaben zu bewahren.

Der anzeigende Dritte erhält von DIN CERTCO regelmäßig Informationen über den Stand des Sonderprüfungsverfahrens und auch das abschließende Ergebnis der Sonderprüfung, jedoch keine Detailinformationen wie den Sonderprüfbericht oder den E-Mail-Verkehr mit dem Zertifikatinhaber.

Selbstverständlich entstehen durch dieses Sonderprüfungsverfahren Kosten. Werden bei einer Sonderprüfung tatsächlich Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter gehen die Kosten zu Lasten der unterliegenden Partei. Es gilt hierbei die jeweils gültige Gebührenordnung der entsprechenden Zertifizierung.

Ablauf Sonderprüfungen

